

32. 1. Sind durch den §. 11 des Gesetzes vom 1. Juli 1881, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben (R.G.Bl. S. 181), welcher bestimmt, daß die nach Nr. 4 des Tarifes zu demselben stempelpflichtigen Schriftstücke in den einzelnen Bundesstaaten keiner weiteren Stempelabgabe — Taxe, Sporel — unterliegen, die entgegenstehenden landesrechtlichen Vorschriften, namentlich in Preußen die bezügliche Bestimmung des Tarifes zum Stempelgesetze vom 7. März 1822, betreffend Kauf- und Lieferungsverträge, sowie die Allerh. Kabinettsorder vom 30. April 1847 insoweit außer Kraft gesetzt?

2. Ist anzunehmen, daß diese Vorschriften mit dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes vom 29. Mai 1885 (R.G.Bl. S. 179), welches die genannten Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Juli 1881 beseitigt hat, von selbst wieder wirksam geworden sind?

II. Civilsenat. Urth. v. 4. Oktober 1887 i. S. des Königl. preuß. Steuerfiskus (Bekl.) w. A. G. Aktienverein (Kl.). Rep. II. 101/87.

I. Landgericht Köln.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Zu verschiedenen, im Jahre 1885 von der Klägerin über Quantitäten von selbsterzeugtem Eisen bezw. Stahl abgeschlossenen Lieferungsverträgen hat der Fiskus auf Grund des preußischen Stempelgesetzes vom 7. März 1822 und der Position Kaufverträge Nr. 3 des Tarifes zu demselben einen Stempelbetrag von 167,50 M defektirt, welcher von der Klägerin unter Vorbehalt gezahlt worden ist. Zur Begründung der erhobenen Rückforderungsklage, deren Aufrechnung in den Vorinstanzen darauf gestützt worden, daß Verträge über Geschäfte der hier vorliegenden Art durch die Anmerkung zur Tarifnummer 4B des Reichsgesetzes vom 29. Mai 1885 von dem Landesstempel befreit seien, ist klägerischerseits in der Revisionsinstanz weiter rechthch geltend gemacht, daß die bezogene Tarifbestimmung des preußischen Stempelgesetzes zur Zeit des Abschlusses der hier fraglichen Verträge für Geschäfte der Art nicht mehr in Kraft bestanden habe, mithin auch dem streitigen Stempelanspruche nicht zur Unterlage dienen könne. Diesen Rechtsbehelf hat das Reichsgericht als begründet erachtet und von den beiden vorstehenden Fragen die erste bejaht, die zweite dagegen verneint aus folgenden

Gründen:

„Die Tarifbestimmung des preußischen Stempelgesetzes, welche Kauf- und Lieferungsverträge über Gegenstände aller Art — abgesehen von Grundstücken und Grundgerechtigkeiten — einem Stempel von ein Drittel Prozent unterwarf, ist zunächst durch die Rabinetsorder vom 30. April 1847 beschränkt worden, zufolge welcher die im kaufmännischen Verkehre über bewegliche Sachen schriftlich abgeschlossenen Kauf- oder Lieferungsverträge ohne Unterschied, ob sie unter Handeltreibenden oder anderen Personen abgeschlossen

wurden, nur einer Stempelabgabe von 15 Silbergroschen unterliegen sollten.

Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichtes fand — gegen die Annahme der preussischen Finanzverwaltung — die Kabinettsorder auf alle seitens eines Kaufmannes vorgenommene Veräußerungen von Waren, die nach seinem Geschäfte zu diesem Zwecke bestimmt waren, Anwendung, ohne Rücksicht darauf, ob es sich dabei um einen Kauf zur Weiterveräußerung oder zum Gebrauche und zur Verwendung des Käufers handelte.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 3 S. 217.

Das Gesetz über die Erhebung von Reichsstempelabgaben vom 1. Juli 1881 (R.G.Bl. S. 185 flg.), welches (Motive S. 20. 22) die Besteuerung des Handelverkehrs als Sache der Reichsgesetzgebung auffaßte und den bezüglich derselben in den einzelnen Staaten bestehenden Ungleichheiten ein Ende zu machen bezweckte, besteuerte in seinem Tarife Nr. 4a — soweit es hierher gehört — Schlußnoten und andere Schriftstücke über den Abschluß oder die Prolongation... eines Kauf-, Rückkauf-, Tausch- oder Lieferungsgeschäftes, welches Mengen von solchen Sachen oder Waren jeder Art, die nach Gewicht, Maß oder Zahl gehandelt zu werden pflegen, zum Gegenstande hat, mit einem Fixstempel von 20 Pfennig, Zeitgeschäfte mit einem solchen von 1 M.

Der §. 9 a. a. O. bestimmte unter den Ziffern a—d die Ausnahmen, auf welche die Nr. 4a des Tarifes keine Anwendung finden sollte, darunter namentlich unter c die Verträge über die unter der genannten Tarifnummer bezeichneten Sachen und Waren, welche weder zum Gebrauche als gewerbliche Betriebsmaterialien, noch zur Wiederveräußerung nach vorgängiger Bearbeitung oder Verarbeitung bestimmt seien. Der §. 11 a. a. O. endlich schrieb vor, daß die unter Nr. 4 des Tarifes bezeichneten stempelpflichtigen Schriftstücke in den einzelnen Bundesstaaten keiner weiteren Stempelabgabe — Tage, Sportel u — unterliegen sollten.

An die Bestimmung des Reichsgesetzes schloß sich nun das preussische Gesetz vom 6. Juni 1884, betreffend die Stempelsteuer für Kauf- und Lieferungsverträge im kaufmännischen Verkehre u, eng an, vgl. die Motive in den Stenogr. Berichten des Abgeordnetenhauses, Druckfachen Bd. 3 Nr. 101 S. 5. 6,

hob in seinem §. 1 — der allein in Betracht kommt — die Kabinettsorder vom 30. April 1847 als durch das Reichsgesetz gegenstandslos geworden auf, und setzte den Stempel für die in §. 9a und b des Reichsgesetzes aufgeführten Beurkundungen und Schriftstücke auf 1,50 *M* fest. Der Entwurf des genannten preuß. Gesetzes enthielt weiter in dem zweiten Absätze seines §. 1 eine Vorschrift, nach welcher die für schriftliche Kauf- und Lieferungsverträge über andere Gegenstände als Grundstücke und Grundgerechtigkeiten in dem Tarife zum Stempelgesetze vom 7. März 1822, sowie in den Verordnungen vom 29. Juli und 7. August 1867 getroffenen Bestimmungen, insoweit dieselben nicht durch den §. 11 des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1881 hinfällig geworden, auch bei den im Kaufmännischen Verkehre schriftlich abgeschlossenen Kauf- und Lieferungsverträgen der bezeichneten Art zur Anwendung kommen sollten. Es ist aber dieser Abs. 2 von der Kommission des Abgeordnetenhauses als überflüssig in Wegfall gebracht worden, weil die Wirkung desselben schon durch die im Abs. 1 ausgesprochene Aufhebung der Kabinettsorder erreicht werde, und es jenes nur eine Wiederholung enthaltenden positiven Satzes nicht bedürfe.

Vgl. Stenogr. Berichte des Abgeordnetenhauses, Drucksachen Bd. 5 Nr. 269 S. 5. 9. 10.

Der Rechtszustand, wie er bezüglich der Stempelpflichtigkeit der Verträge über bewegliche Sachen seit dem Inkrafttreten des zuletzt genannten Gesetzes in Preußen sich gestaltet hatte,

vgl. den bezogenen Kommissionsbericht S. 10. 11; Hoher, Stempelgesetzgebung S. 554. 555 Note 5,

hat nun durch das Reichsgesetz vom 29. Mai 1885 (R.G.Bl. S. 179) eine wesentliche Veränderung erlitten. Dasselbe beseitigt die Tarifnummer 4 des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1881 mit den daran sich knüpfenden Vorschriften desselben, namentlich auch den §. 11, und besteuert in der entsprechenden Nummer 4B seines Tarifes: „Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte, welche unter Zugrundelegung von Usancen einer Börse geschlossen werden, Loko-, Zeit-, Fix-, Terminprämien- u. Geschäfte, über Mengen von Waren, die börsemäßig gehandelt werden, und als solche gelten diejenigen Waren, für welche an der Börse, deren Usancen für das Geschäft maßgebend sind, Terminpreise notiert werden.“ In der am Schlusse der Nr. 4B befindlichen

„Anmerkung“ werden dann: „Kauf- und sonstige Anschaffungs-  
geschäfte über im Inlande von einem der Kontrahenten erzeugte oder  
hergestellte Mengen von Sachen oder Waren für steuerfrei erklärt.“  
Unter der Rubrik „Befreiungen“ folgen demnächst zwei Bestimmungen,  
welche nicht näher interessieren, und der §. 17 a. a. O. endlich schreibt  
vor, daß „Geschäfte, welche nach der Tarifnummer 4 abgabepflichtig  
sind oder auf welche die Vorschrift unter „Befreiungen“ zu dieser  
Nummer Anwendung findet, sowie Schriftstücke über diese Geschäfte in  
den einzelnen Bundesstaaten keinen Stempelabgaben, Taxen, Sporeten  
unterworfen sind.“

Es handelt sich nun hier um die Stempelpflichtigkeit von  
Verträgen, welche, so wie sie (Bl. 3 der Akten) in den vorgelegten  
Briefen näher bezeichnet sind, unter die Tarifnummer 4a des  
Reichsgesetzes vom 1. Juli 1881, unberührt durch die Ausnahme-  
bestimmung des §. 9c desselben, fallen würden, was nicht bestritten ist.  
Zunächst entsteht daher die Frage, welche Wirkung das Inkraft-  
treten des genannten Reichsgesetzes auf die bisher bestehen-  
den Landesgesetzlichen Bestimmungen gehabt hat. In dieser  
Beziehung ist nun von dem Grundsatz auszugehen, daß durch das  
genannte Gesetz, welches die Besteuerung der Geschäfte des Handels-  
verkehrs für das Reich umfassend und unter genauer Abgrenzung  
gegenüber der Landesgesetzgebung geregelt hat, kraft der ihm nach Art. 2  
der Reichsverfassung innewohnenden Souveränität die bisher be-  
stehenden landesrechtlichen Vorschriften hinfällig gewor-  
den sind.

Vgl. Schulze, Deutsches Staatsrecht Bd. 2 S. 126, 127:

„Das unbedingte Unterordnungsverhältnis der Landesgesetzgebung unter  
die Reichsgesetzgebung ist das oberste Axiom des deutschen Reichsstaats-  
rechtes... Wenn das Reich von seiner Gesetzgebungsbefugnis Gebrauch  
gemacht hat, wird alles entgegenstehende Landesrecht von selbst hin-  
fällig. Aber nicht nur widersprechendes Landesrecht wird aufgehoben,  
sondern auch Landesgesetze, welche sich mit dem Reichsgesetze decken,  
verlieren ihre Kraft.“

Übereinstimmend Laband, Staatsrecht des Deutschen Reiches Bd. 2  
S. 109 flg.; Köhne, Deutsches Staatsrecht Bd. 2 S. 6; Seydel,  
Deutsche Reichsverfassung S. 36 flg.; Nibel, desgl. S. 82 flg.;

Meyer, Deutsches Staatsrecht S. 167; Eccius, Preussisches Privatrecht S. 36 flg.

Der §. 11 des Reichsgesetzes bestimmt nun ausdrücklich, daß die unter Nr. 4 des Tarifes bezeichneten stempelpflichtigen Schriftstücke in den einzelnen Bundesstaaten keiner weiteren Abgabe unterworfen sind, und es hat diese Vorschrift die doppelte Bedeutung, daß sie sowohl eine derartige Besteuerung der Einzelstaaten fernerhin ausschließt, als die in dieser Beziehung bestehenden landesrechtlichen Bestimmungen aufhebt. Damit war denn auch, was Preußen angeht, soweit das Gebiet des Reichsgesetzes reicht, die bezogene Tarifbestimmung des Stempelgesetzes ebenso wie die Kabinettsorder vom 30. April 1847 — die Regel mit ihrer Beschränkung — außer Kraft gesetzt. Der Beklagte macht nun zwar geltend, daß durch den §. 11 a. a. O. nur eine „Suspension“ der letzteren herbeigeführt sei, läßt es aber an einer näheren Begründung für diese Annahme fehlen, die nach Vorstehendem auch nicht etwa darauf gestützt werden könnte, daß das mehrgenannte Reichsgesetz transitorischer Natur sei, oder lediglich eine vorläufige Regulierung der von ihm beherrschten Materie enthalte. Auf der Anerkennung der die landesrechtlichen Vorschriften beseitigenden Wirkung des Reichsgesetzes beruht auch das vorbezogene, an die Bestimmungen desselben sich anschließende preussische Gesetz vom 6. Juni 1884, und war in diesem Sinne in dem erwähnten zweiten Absätze des §. 1 des Gesetzentwurfes ausdrücklich ausgesprochen, daß die in Rede stehende Tarifbestimmung des Stempelgesetzes insoweit hinfällig geworden sei.

Ist nun dieser letzteren Auffassung beizutreten, so ergibt sich die weitere Frage, ob denn mit der Aufhebung der hier in Betracht kommenden Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1881, welche durch das spätere Reichsgesetz vom 29. Mai 1885 erfolgt ist, die durch jenes außer Wirksamkeit gesetzten landesrechtlichen Vorschriften von selbst wieder in Kraft getreten sind. Diese Frage muß aber verneint werden. Bei der Beantwortung derselben ist nämlich grundsätzlich davon auszugehen, daß ein aufgehobener Rechtsatz nicht schon dadurch ipso jure wiederauflebt, daß das denselben aufhebende Gesetz demnächst aus irgend einem Grunde wegfällt. Die Wiederaufhebung dieses Gesetzes an sich kann nur eine negative Wirkung haben, nicht aber einen neuen Rechtsatz schaffen, denn dazu

bedarf es eines speziellen Ausdruckes des dahin gerichteten gesetzgeberischen Willens. Ein solcher Willensausdruck ist daher auch dann erforderlich, wenn in Fällen der vorliegenden Art der ursprüngliche Rechtsatz, welcher vor dem aufhebenden Gesetze in Kraft stand, mit der Beseitigung des letzteren von neuem Geltung haben soll. Der Beklagte macht nun zwar geltend, daß es sich hier um das Verhältnis von Regel und Ausnahme handele, mit dem Wegfalle der letzteren daher die erstere von selbst wieder unbeschränkt wirksam werde. Dabei ist aber übersehen, daß ein Verhältnis, wie es der Beklagte annimmt, zwischen der mehrgenannten Tarifbestimmung des preussischen Stempelgesetzes und dem Reichsgesetze vom 1. Juli 1881 nicht besteht, und damit schon die an dieses Verhältnis geknüpfte Folgerung sich erledigt. Seitens des Beklagten ist nun weiter darauf hingewiesen worden, daß man bei den legislatorischen Verhandlungen über den §. 1 des preussischen Gesetzes vom 6. Juni 1884 allerseits darüber einverstanden gewesen sei, daß mit der ausgesprochenen Aufhebung der entgegengesetzten beschränkenden Vorschriften die in Rede stehende Tarifbestimmung des Stempelgesetzes wieder zur vollen Wirksamkeit gelange. Dieses Argument erscheint aber auch nicht zutreffend. Zunächst ist die Verschiedenheit des Falles hervorzuheben, da, während es sich dort um eine Kategorie von Verträgen handelte, deren Besteuerung durch das Reichsgesetz der Landesgesetzgebung überlassen war, hier Verträge in Frage stehen, welche in den Kreis der Tarifnummer 4a des ersteren fallen, bezüglich deren also die aufhebende Wirkung des §. 11 a. a. D. in Betracht kommt. Was sodann jene legislatorischen Verhandlungen betrifft, so enthielt, wie oben erwähnt, der Entwurf des genannten Gesetzes eine Vorschrift, durch welche die im kaufmännischen Verkehre abgeschlossenen Kauf- und Lieferungsverträge über bewegliche Sachen, insofern dieselben nicht in den Kreis des Reichsgesetzes fielen, der Tarifbestimmung des preussischen Stempelgesetzes unterworfen wurden, und es ist diese Vorschrift von der Kommission des Abgeordnetenhauses, — ob aus zutreffenden Gründen, kann dahingestellt bleiben, — als überflüssig gestrichen worden. Dabei ist aber nicht außer acht zu lassen, daß die genannte Kommission (vgl. den Bericht S. 9) als ihre unzweideutige Meinungsäußerung festgestellt hat, „daß künftighin für Kauf- und Lieferungsverträge über bewegliche Sachen, auch wenn sie im kaufmännischen Verkehre abgeschlossen sind, die Bestimmungen des

Tarifes zum Gesetze vom 7. März 1822 und der entsprechenden Verordnungen vom 19. Juli und 7. August 1867 maßgebend sein sollen," daß also, da der §. 1 a. a. D. mit dieser, dessen Bedeutung erläuternden Erklärung von den gesetzgebenden Faktoren angenommen worden ist, eine positive Willensäußerung derselben in dem angeführten Sinne nicht fehlt.

Was nun das Reichsgesetz vom 29. Mai 1885 angeht, so hat dasselbe, welches die Geschäfte des Warenverkehrs begünstigen wollte,

vgl. den Bericht der Kommission des Reichstages 1883/84, Stenogr. Berichte Druckf. Bd. 5 Nr. 286 S. 21, 22,

unter Aufhebung der Tarifnummer 4 und der an dieselbe sich knüpfenden Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1881, die Besteuerung auf die sog. börsemäßigen Geschäfte beschränkt, und sind damit die Verträge über Geschäfte, welche nicht unter die bezüglichen Vorschriften des erstgenannten Gesetzes fallen, von der Reichsteuer befreit. Ein dahin gerichteter Wille aber, daß diese Geschäfte nunmehr ohne weiteres wieder den vor dem älteren Reichsgesetze bestandenen landesrechtlichen Stempelvorschriften unterworfen sein sollten, hat in dem erstgenannten Gesetze keinen Ausdruck gefunden, und ergibt sich auch aus der Entstehungsgeschichte desselben für die Annahme eines solchen kein Anhaltspunkt. Ein neuer Akt der preussischen Landesgesetzgebung aber ist seitdem nicht erfolgt. Schließlich mag noch bemerkt werden, daß man von dem Standpunkte des Beklagten aus, der die genannten landesrechtlichen Vorschriften, für Preußen die mehrerwähnte Tarifbestimmung des Stempelgesetzes, auf die in Rede stehenden Vertragsgeschäfte für anwendbar erachtet, hier zu dem Resultate gelangen würde, daß, da inzwischen die Kabinettsorder vom 30. April 1847 aufgehoben worden, letztere einem Landesstempel von ein Drittel Prozent unterliegen würden, also einer mehr als sechzehnfach höheren Abgabe, als sie das Reichsgesetz den zufolge §. 17 desselben von der Landessteuer befreiten börsemäßigen Geschäften — zwei Drittel pro Tausend — auferlegt."